

2. Zhejiang Xinshiji Foods und Hubei Xinshiji Foods tragen die Hälfte ihrer Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Zhejiang Xinshiji Foods und Hubei Xinshiji Foods.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 17. Februar 2011 —
J & F Participações/HABM — Plusfood Wrexham (Friboi)**

(Rechtssache T-324/09)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Friboi — Ältere nationale Wortmarke FRIBO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009“

1. *Gemeinschaftsmarke — Bemerkungen Dritter und Widerspruch — Prüfung des Widerspruchs — Nachweis der Benutzung der älteren Marke — Ernsthafte Benutzung — Begriff — Beurteilungskriterien (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 42 Abs. 2 und 3) (vgl. Randnrn. 26-27)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 45, 69)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 22. April 2009 (Sache R 824/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Fribo Foods Ltd und der Agropecuaria Friboi, Ltda

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	J & F Participações SA
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke Friboi für Waren der Klasse 29
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Plusfood Wrexham Ltd
Im Widerspruchsverfahren Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Britische Wortmarke FRIBO für Waren der Klasse 29; britische Wortmarke Fribo für Waren der Klasse 29; deutsche Wortmarke FRIBO für Waren der Klasse 29; deutsche Bildmarke FRIBO für Waren der Klasse 29; französische Wortmarke FRIBO für Waren der Klasse 29; französische Bildmarke für Waren der Klasse 29; italienische Wortmarke FRIBO für Waren der Klasse 29; italienische Bildmarke für Waren der Klasse 29

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Dem Widerspruch wurde stattgegeben.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die J & F Participações SA trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. Februar 2011 — RapidEye/Kommission

(Rechtssache T-330/09)

„Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfen der deutschen Behörden im Rahmen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens — Vorhaben eines satellitengestützten Geo-Informationssystems — Antrag auf Bestätigung der Tragweite einer Entscheidung, mit der die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Antwort der Kommission — Unanfechtbare Handlung — Unzulässigkeit“

Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlichen Rechtswirkungen — Beurteilung dieser Wirkung nach dem Sachgehalt der Handlung — Antwort der Kommission auf einen Antrag auf Bestätigung der Tragweite einer Entscheidung, mit der die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Bestätigende Entscheidung — Ausschluss (Art. 87 EG, 88 EG und 230 EG) (vgl. Randnrn. 24-29, 32-37, 40, 44-47)